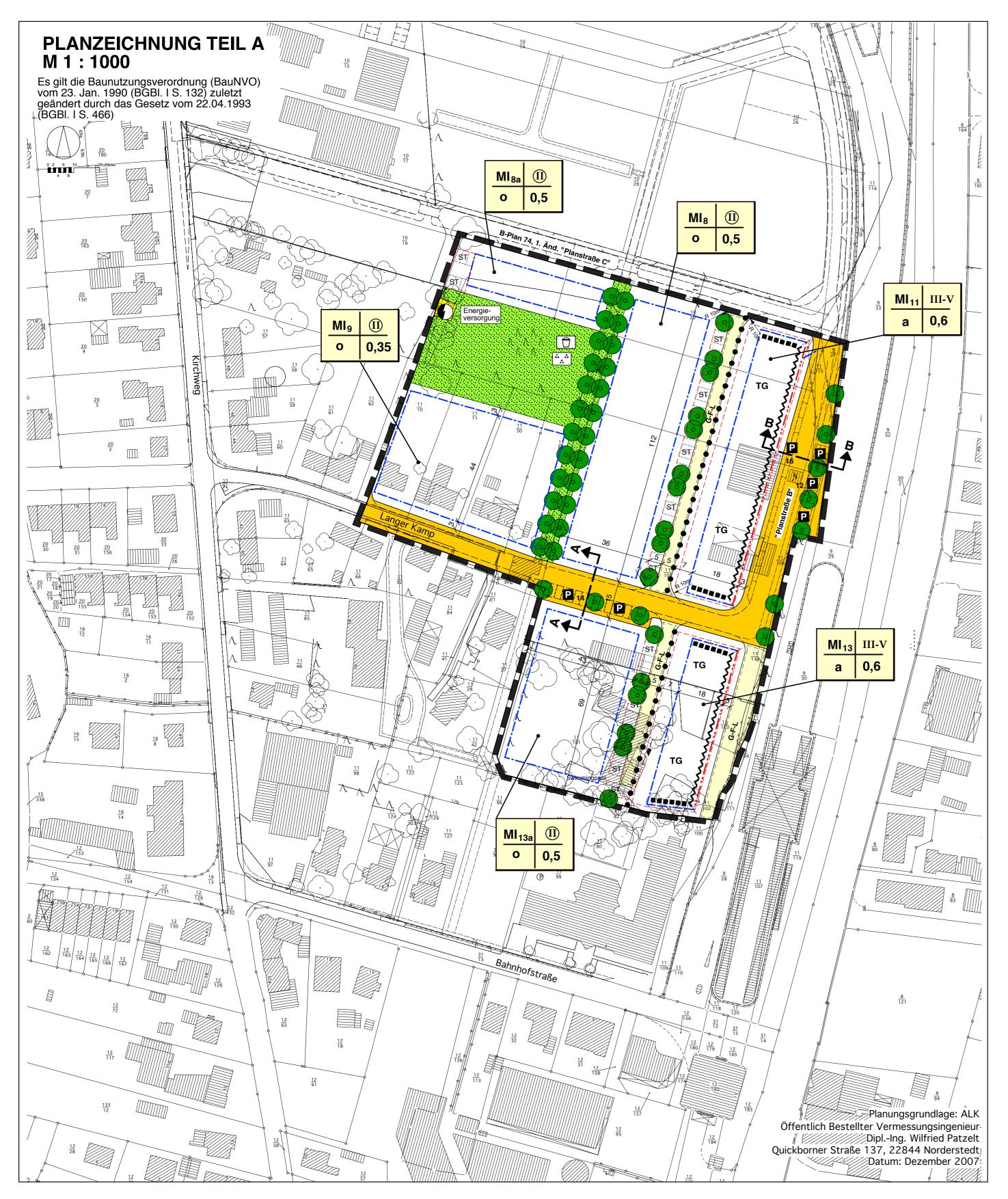
# SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 74, 2. ÄNDERUNG "BAHNHOF"



# ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Missbashista wit Nummarianum C.C. DavNVO

Mischgebiete, mit Nummerierung § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

z.B. 0,3 Grundflächenzahl § 16 BauNVO

z.B. II - III Zahl der Vollgeschosse zwingend § 16 BauNVO
z.B. II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß § 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen und Baulinien § 9 (1) 2 BauGB

Abweichende Bauweise § 22 BauNVO

o Offene Bauweise § 22 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

Baulinie § 23 BauNVO

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen § 9 (1) 4 BauGB

ST Stellplätze

TG Tiefgarage

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsberuhigter Bereich

P Parkplätze

Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 BauGB

Elektrizität

Spielplatz Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen § 9 (1) 21 BauGB Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anwohner der [\_\_**G-F-L**\_\_] Gebiete MI 8, 13 und 13a Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung § 16 BauNVO Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB Fassaden mit Festsetzungen für passiven Schallschutz (Lärmpegelbereiche, LPB) LPB IV **\*\*\*\*\*\*** DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Vorhandene Gebäude Vorhandene Flurstücksgrenzen ----Vorgesehene Grundstücksgrenzen z.B. <u>10</u> Flurstücksbezeichnung

Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Parkanlage

vorhandene Bäume

Trennung Baulinie / Baugrenze

Alle Maße sind in Meter angegeben

### **TEXT TEIL B**

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

#### 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

- 1.1 In den festgesetzten Mischgebieten nach § 6 BauNVO sind gemäß § 1 (5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 (2) 6, 7, 8 BauNVO sowie gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungennach § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebaungsplanes.
- 1.2 Für die Gebäude mit III bis V Vollgeschossen , wird innerhalb der Baugebiete 11 und 13 die max. Gebäudehöhe mit 17,50 m festgesetzt (§16 BauNVO).
- 1.3 Für die Gebäude mit II Vollgeschossen, wird innerhalb der Baugebiete 8 und 13a die max. Gebäudehöhe mit 12,00 m festgesetzt (§16 BauNVO).
- 2.0 Bauweise § 9 (1) 2 BauGB
- 2.1 Rücksprünge/Vorsprünge von den festgesetzten Baulinien von bis zu 2,0 m sind ausnahmsweise zulässig (§ 23 (2) 3 BauNVO).
- 2.2 In den Baugebieten Nr. 11 und 13 für die die abweichende Bauweise festgesetzt ist, gelten die Grenzabstände der offenen Bebauung. Die Gebäudelängen dürfen größer als 50m (§ 22
- 2.3 Festsetzung gilt nur im Ursprungsplan
- 3.0 Nebenanlagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB
- Abweichend von § 12 (4) BauNVO sind statt der in der Planzeichnung festgesetzten Tiefgaragen auch ebenerdige Stellplätze zulässig, sofern die Gebäude nicht als Geschosswohnungsbauten sondern als Hausgruppen errichtet werden (§ 9 (1) 4
- 3.2 Die festgesetzten öffentlichen Parkplätze dürfen durch notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden. Außerdem können sie, falls erforderlich in ihrer Lage bis zu 5,00 m verschoben werden.
- 4.0 Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BauGB
- 4.1 Die festgesetzten Bäume können, falls erforderlich in ihrer Lage bis zu 5,00 m verschoben
- 4.2 Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind gemäß § 9 (1) 25a BauGB mit Bäumen und Sträuchern heimischer Gehölzarten zu bepflanzen und durch Wege der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Wege sind mit wassergebundenen Decken herzustellen.
- 4.3 Für die festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze, 3x verpflanzt, mit Ballen und einem Stammumfang von 14 16 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 4.4 Alle neu anzupflanzenden und zu erhaltenen Bäume sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm zu versehen. Im Bereich von Park- und Stellplätzen, Straßen und Wegen sind die Baumscheiben gegen ein Überfahren zu sichern.
- .5 entfällt
- 4.6 Festsetzung gilt nur im Ursprungsplan
- 4.7 entfällt
- 5.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO
- 5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Außenfassaden der Hauptgebäude in rotem bis rotbraunem oder weißem Sichtmauerwerk zu gestalten. Teilflächen von bis zu 50% der Gesamtfassadenfläche sind aus anderen Materialien zulässig.
- 5.2.1 entfällt
- 5.2.2 entfällt
- 5.2.3 entfällt
- 5.2.4 entfällt
- 5.3.1 entfällt

SCHNITT A - A

- 5.3.2 Festsetzung gilt nur im Ursprungsplan
- 5.4 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt sind, sowie Grundstückszufahrten und Stellplätze, sind als wassergebundene Flächen und/oder mit großfugig verlegtem Steinpflaster zu gestalten. Wasserundurchlässige Befestigungen des Unterbaus sind nicht zulässig.
- 5.5 Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrünen.
- 6.0 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne BlmSchG § 9 (1) 24 BauGB
- In den in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Baugebieten sind Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Östlich der Bundesstraße 433 (Hamburger Straße) sind für Räume, die dem ständigen Aufenthalt dienen, passive Schallschutzmaßnahmen, gekennzeichnet durch die dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), erforderlich. Den Lärmpegelbereichen sind die in der folgenden Übersicht angegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß zuzuordnen.

#### Lärmpegelbereich: Erforderliches, resutieren des Schalldämm-Maß für:

Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräümen in u.ä.
Beherbergungsstätten,

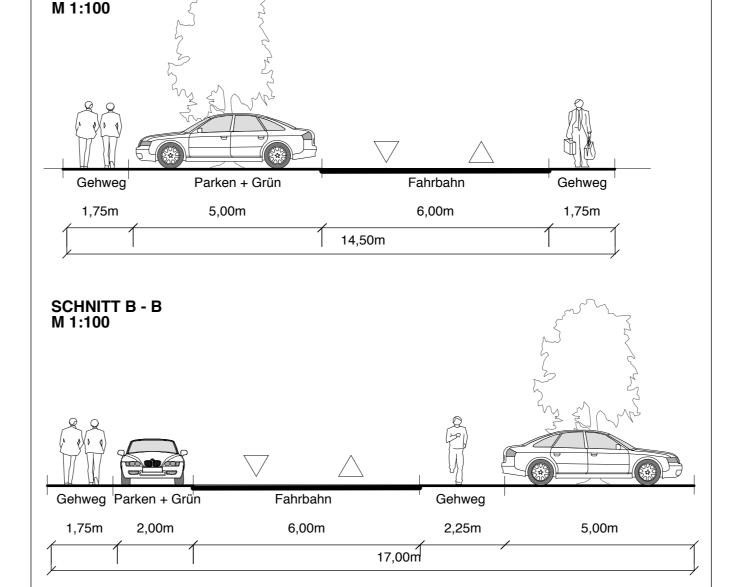
III 35 dB

Unterrichtsräume u.ä.

Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109 und Beiblatt zu DIN 4109, Erlaß des Innenministers vom 15.11.1990 - IV 850 a - 516.533.11) zu führen. Sofern aus Gründen der Grundrißgestaltung Teile von Schlafräumen an Gebäudefronten, für die passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind, unvermeidbar sind, sind entsprechend schallgedämpfte Lüftungsanlagen vorzusehen.

30 dB

Die erforderlichen Schalldämm-Maße für die Fassaden der künftigen Gebäude können je nach Stellung der Gebäude und auch geschoßweise niedriger als die festgesetzten Lärmpegelbereiche sein. Sollen niedrigere, als die festgesetzten Schalldämm-Maße ausgeführt werden, so ist dieses durch Einzelberechnung im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.



### **VERFAHRENSVERMERKE**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom 14.01.2008

2. Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 14.01.2008 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffenlichkeit nach § 3 Abs. 1 und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

3. Der Umwelt- und Planungsausschusses hat am 14.01.2008 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.01.2008 bis zum 03.03.2008 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Umschau am 23.01.2008 bekannt gemacht.

Henstedt-Ulzburg, den 31.05.2013 Siegel Der Bürgermeister
In Vertretung

Elisabeth von Bressensdorf

1. stellv. Bürgermeisterin

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 4) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil

B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.04.2008 bis zum 05.05.2008 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Umschau am 27.03.2008 bekannt gemacht.

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.04.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 16.04.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 31.05.2013 Siegel Der Bürgermeister In Vertretung

Elisabeth von Bressensdorf

1. stellv. Bürgermeisterin

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den 31.05.2013 Siegel

Der Bürgermeister In Vertretung

Elisabeth von Bressensdorf

1. stellv. Bürgermeisterin

Die Satzung ist mithin am ...... in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den ...... Siegel Der Bürgermeister In Vertretung

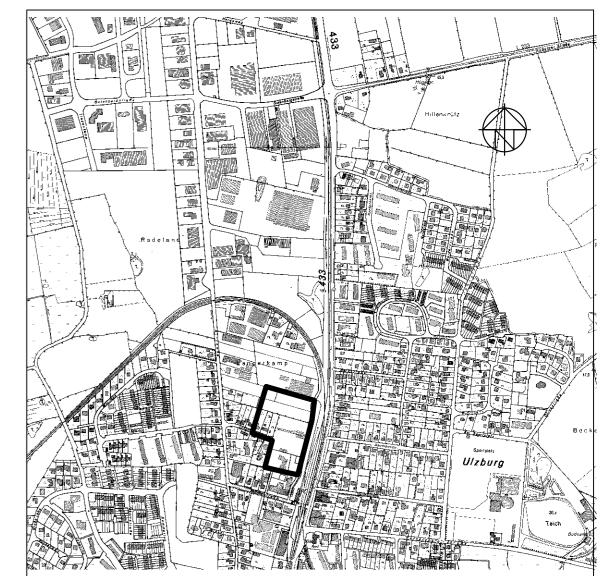
in verticiang

#### Elisabeth von Bressensdorf 1. stellv. Bürgermeisterin

## PRÄAMBEL

wurde ebenfalls hingewiesen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.04.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 74, 2. Änderung "Bahnhof" für das Gebiet: nördlich "Langer Kamp", südlich "Planstraße C" und westlich der AKN, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),



Übersichtsplan M 1: 5.000

SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 74, 2. Änderung "Bahnhof"



Für das Gebiet: nördlich "Langer Kamp", südlich "Planstraße C" und westlich der AKN

Gezeichnet: Pasdzior

ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG

\*\*HAMBURG \*\* OLDENBURG I. H. \* SCHWERIN\*

Baum \*\* Schwormstede GbR

Graumannsweg 69, 22087 Hamburg

Tel: 040 / 441419, Fax: 040 / 443105

www.archi-stadt.de

Endgültige Planfassung

16.04.2013

Bearbeitet: Baum

Projekt Nr. : 1040